

»man, die ein ehelich Weiff hett, beschleiff eines andern Mannes Weiff, die in den Hoff georig off niet, die fall vur die »Boesse geven vier alde Guldenschild sunder alle Gnade.«

Also ein buntes Gemisch von statistischen Rücksichten, von finanziellen, und endlich gar von Fornikations-Strafen in diesen alterthümlichen Gemeinden!

In neuerer Zeit war inzwischen, wie schon oben beim Erb- recht bemerkt, fast alle persönliche Hörigkeit verschwunden. Der Schutz der Landeshoheit hatte die früheren Schutzverbände all- mählig aufgelöst und in sich aufgenommen. Es war fast nur die Gutshörigkeit geblieben. Was also früher persönliche Ab- gabe war, ward nun Behandlungs-Gebühr, und die Succession in Hofsgüter war nicht mehr durch die persönliche Hörigkeit bedingt. Die Gegenstände der §§. 87 — 89 sind daher zwar fast nur Antiquitäten, aber doch nicht unwichtig, wie sich im Iten Theil, so wie schon unten bei Feststellung der Natur des Hofverbandes ergeben wird. —

Viertes Kapitel.

Rechtsverhältnisse von Todes wegen.

90.

I. Testament und Ueberträge.

Die wenigsten Hofrechte enthalten etwas über die Frage, ob und wie Testamente und Ueberträge von den Hofhörigen errichtet und vorgenommen werden können. Man kann daher auch nur annehmen, daß es bei den Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts verblieben, wovon sich denn auch in anderen Hofrechten die Bestätigung findet. Jene Grundsätze waren kurz folgende.

Eigentliche Testamente gab es nicht ¹⁾, sondern nur rücksichtlich der Immobilien (Eigen) Auflassungen vor Gericht. Buch II. Art. 30 des Sachsenspiegels sagt: »Wer ihm Erbe »zusaget, nicht von Cypschast oder Erbe, sondern von Gabe »oder Gedinges wegen (»van gelovedes halven« in der nieder-sächsischen Redaction), »das sol man halten vor unrecht, und »nicht glauben, man möge dann gezeugen, daß das Gelübde »vor Gerichte bestätigt sey.« — Zugleich war aber — nach dem altdeutschen Familien-Eigenthum, oder was man sonst für einen Grund annehmen mag — die Einwilligung der nächsten Erben zu allen Vergabungen von Eigen erforderlich. »Ann »Erven Geloß unn ann rechte Ding mot neman syn eigen noch »syne Lude geven. — Gist het wedder Recht sunder Erven Ge- »loß, de Erve underwindes sich met Ordelen also oft he dot »sy, yenne de dat dar goß so he is nicht geven mochte,« sagt der im vorigen Kapitel S. 88 schon angeführte Art. 52, Buch I des Sachsenspiegels. Es spricht von selbst, daß hier also eine Abänderung der Intestat-Erbfolge durch Testamente nicht denkbar war. — Minder stark waren aber die Rechte der Erben bei fahrender Habe. Es bedurfte dabei keiner gerichtlichen Form, noch der Einwilligung der Erben, zur Vergabung, wohl aber der Ueberzeugung, daß der Vergabende noch Kräfte habe, nicht unter die gehöre, von denen der Deutsche annahm, daß sie wegen Schwäche keinen ernstern freien Willen mehr haben. Der Art. 52, Buch II des Sachsenspiegels fährt nämlich fort: »Alle »fahrende Haab aber gibt der Mann wol ohne Laub der Erben »in allen Städten und an allen Orten, und läffet und verleihet »sein Gut, allein daß er sich also vermög, daß er begurt mit »einem Schwerd, und mit einem Schild, auf ein Roß kommen »mög, von einem Stein oder Stock einer Daumellen hoch, »ohne Hülf, also doch daß man ihm das Roß und den Stegreiß

1) Sonderbar genug behauptet Meckbach im Commentar über den Sachsenspiegel Buch II. Art. 30 (S. 450 f.) das Gegentheil, indem er testamentum im weiteren Sinne als testatio mentis nimmt, also auch die Verträge darunter rechnet, und dafür freilich Gesetze, z. B. Lex Ripuar. cap. 59, anführt! —

»halt. Wann er das nicht thun mag, so mag er sein Gut
»weder vergeben noch verlassen, noch gelehnen, dadurch ers je-
»mand entfrembde, der es wartent wäre nach seinem Tode.«

Daß jene Grundsätze allmählig dem römischen Rechte ge-
wichen, sonach weder überall die gerichtliche Auflassung, noch
die Einwilligung der Erben, noch bei fahrender Habe die Leibes-
kräftigkeit mehr erforderlich geblieben, ist bekannt genug.

Was nun die wenigen Hofrechte betrifft, welche dieser
Lehre erwähnen, so stellt das Essensche Hofrecht den allge-
meinen Grundsatz auf, daß das Hofsgut durch Auflassung vor
dem Hofe in andere Hände kommen könne, und erfordert nur
noch die Einwilligung der schon gebornen Kinder²⁾. Das
Widerspruchsrecht anderer Verwandten ist bei Redaktion des
Essenschen Hofrechts schon nicht mehr in Uebung gewesen. —
Der Art. 22 des Essenschen Hofrechts erfordert nun auch die
gehörige Leibeskräftigkeit des Vergabenden, freilich nur ganz allge-
mein: »Item off einigh Havesmann offte Wyff jmande sein
»Gudt gebe, derselbe, off verkoffte, of anders in ander Hande
»brechte, wanneher hey mit sterblicher Krankheit besangen, dat
»sall machtloiß seine und pleibeen.« — Das Loensche Hof-
recht³⁾ schreibt ein bestimmteres Kennzeichen vor, der Verga-
bende muß noch allein ein- und ausgehen können, und eben
darum soll in seinen vier Pfählen der Uebertrag nicht geschehen.

Dies erinnert an die von Rive⁴⁾ berichtete Gewohnheit
auf den Kurfürstlichen Hofgütern im West Recklinghausen, wo
nämlich auch der Uebertrag außerhalb dem Hofsgute geschehen

2) Beilage 69, Kap. 15. »Item, wannehr Havesluide, die geine
»Kinder hebben, off mit oeren Kindern eindrechtigh Vertich-
»nüs doin op oer Havesgudt, und seiten dat Gudt in anderer
»Luide hende vor dem haeve, die sollen dat Gudt vortan tho
»Havesrechte hebben, und dair rechte Folger tho sein, und oer
»Erven na einen tho Havesrechte, als dat vorgeort is.«

3) Beilage 54, Art. 44. »Item woe lange eyn Hoffmann off wyff
»syn Gudt is mechtig to geuen, darvy gewysset vor recht, so
»lange als hie allene in vnd vthgaen kann, dann in synen
»vier pelen generen weise.«

4) S. 228 ff.

mußte, und daher häufig der Kranke in Leintüchern und Decken oder Betten aufgepackt und außer die Wehre getragen worden, um den herkömmlichen Uebertrag zu vollziehen. — Das Essensche Hobsrecht Kap. 23 ⁵⁾ verordnet dagegen, daß das zu vergebende greide Gut außer die Wehre gebracht werde, um dadurch die Wahrhaftigkeit der Tradition zu konstatiren.

Solche einzelne Ueberbleibsel des alten Rechts, insbesondere die Nothwendigkeit der gerichtlichen Auflassung abgerechnet, muß im Allgemeinen für die neuere Zeit der Grundsatz aufgestellt werden, daß der Hofbesitzer zur Testaments-Errichtung befugt sei. Die Essensche Hobs- und Behandigungskammer behauptet zwar nach ihrer Ansicht der Hobsgüter, als einer Art von Lehnen, das Gegentheil; Brockhoff ⁶⁾ bemerkt: »Von Todeswegen kann der Hobsmann über das Gut gar nichts verordnen, und zwar nicht einmal unter den Kindern, um einen oder den andern in der Succession vorzuziehen, worüber das Attestat der Hobskammer vom 16. Juni 1755 spricht.« — Diese Behauptung kann aber nicht als begründet angenommen werden. Wie hier bei Hobsgütern früher nur die gewöhnlichen Grundsätze des alten deutschen Rechts angewendet wurden, so müssen später auch die neueren allgemeinen Grundsätze hier anwendbar geworden sein. Es liegt darüber auch ein sehr wichtiges Präjudiz vor. Der von Merode zu Swansbell besaß ein Essensches Hobs- und Behandigungsgut. Er hinterließ keine Kinder, setzte aber seine Stieftochter durch ein Testament zur Erbin ein. Sein Bruder, der von Merode zu Merfeld, vindizirte das Hobsgut, weil der Testator nach den Essenschen Hobsrechten darüber

5) „Item, wullen auch Havesluidе by ihrem gesunden Vieven ihres
„gereiden Guides wat vergonnen ihren Kinderen, off andern
„ihren Freunden oder fremdden Luiden, dat vergevene Guidt
„sall man van der wehr brinaen, uthgescheiden erkendliche Noit,
„mit Willen des Herenn und Schulden, wan das so nicht en
„geschege, so wäre tho vermuten, dat men den Herenn und
„Schulden darmede gedechte tho vercloifen, dat tegen Recht,
„und auch ungepuirlich werd.“

6) In dem oft angeführten Berichte S. 24.

nicht habe testiren können. Er wurde indessen durch das Erkenntniß des Landgerichts zu Unna vom 9. August 1765 mit der Klage abgewiesen,

»weil die Behandlungsgüter naturam allodiale hätten,
»und das Essensche Hofesrecht solches bestätige.«

In appellatorio brachte nun der Kläger zwei Atteste der Essen- und Berdenschen Behandlungskammern vom 23. und 27. August 1765 darüber bei,

»daß die Hobs- und Behandlungsgüter nach Vorschrift
»der Hofesrechte keineswegs pro allodialibus zu achten,
»auch zu Hobsfolge keine ändern, als in rechtmäßiger
»Ehe erzielte Kinder angenommen, mithin über derglei-
»chen Güter, ohne vorherige hobsherrliche Einwilligung,
»nicht testirt, zum Nachtheil der Hobsfolger disponirt,
»oder dieselben absque consensu dominico mit rechtli-
»chem Bistande verpfändet oder veräußert werden könnten.«

Inzwischen erfolgte dennoch unterm 12. März 1767 bei der Cleveschen Regierung ein konfirmatorisches Erkenntniß,

»weil es gar nicht zweifelhaft, sondern gewiß sei, daß
»die Stift- Essenschen gleich allen andern in der Graf-
»schaft Mark situirten Hobs- und Behandlungsgütern
»naturam allodii hätten, und von denen Feudal-Eigen-
»schaften weit entfernt, mithin denen bekannten hobs-
»herrlichen Juribus blos unterworfen wären.«

In revisorio ward dies Erkenntniß vom Obertribunal bestätigt.

91.

II. Leibzucht.

Eine Folge von Guts-Abtretungen ist häufig die Leibzucht. Wir verstehen darunter mit Runde ⁷⁾ den Inbegriff aller Verhältnisse, welche einer Person, bei Auflösung der rechtlichen Verhältnisse, in welchem sie bisher zu einem Bauerhose stand, aus demselben zum lebenslangen Unterhalt angewiesen werden. Unter diesem Namen können, wie Runde fortfährt, alle und jede Rechte gedacht werden, wodurch der Zweck — die Versorgung

7) Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile S. 3.

mit Allem, was zu des Lebens Nahrung und Nothdurst gehört — nur immer erreichbar ist: Rechte von sehr verschiedener Natur. Der Genuß einer Wohnung, sie bestche in einer abgesonderten Leibzucht-Katze oder nur in dem Beisitze, die Benutzung gewisser Ländereien, der Gebrauch bestimmter Stücke des Haus- und Hof-Inventariums macht die eine Hauptklasse aus. Eine zweite faßt Rechte auf Prästationen aller Art in sich, auf Natural-Hebungen, Geldabgaben und Dienstleistungen. —

Die Rechtsgrundsätze dieses Instituts folgen aus der Natur der Sache, und sind an und für sich sehr einfach, weshalb denn auch nur ein Paar Hofrechte der Leibzucht besonders erwähnen⁸⁾. Es entscheidet nämlich

1. der Vertrag über den Umfang und die Bedingungen der Leibzucht. Sofern es nun in der Willkür des Hofbesizers steht, zu übertragen, kann auch die Leibzucht nur von seiner Bestimmung abhängen. In Ermangelung des Vertrages muß das Herkommen, die Natur der Sache, als stillschweigender Vertrag entscheiden. Das Recht zur Leibzucht ist durch die erfolgte Behandlung, durch das dadurch erlangte Recht an das Gut, bedingt⁹⁾.

2. Wie Verträge über Immobilien nach altdeutschem Rechte überhaupt, so mußten auch die Verträge über Bestellung einer Leibzucht gerichtlich abgeschlossen werden, also vor dem Hofgerichte. Da, wo die Hofsherrschaft später allein zu Consensertheilungen bei Veräußerungen kompetent geworden, gebührt ihr auch die Bestätigung der Leibzucht¹⁰⁾.

3. Die Hofsgemeinde und die Hofsherrschaft hatte in zwei Beziehungen ein anerkanntes Widerspruchsrecht, wenn nämlich a) die Leibzucht zu einer Versplitterung des Guts führen sollte,

8) Ganz allgemein sagt das Recht des Amtshof zu Stockum, Kirchspiels Werne (Beilage 52, S. 1): „Also langhe, also der cyn levet, de macht dat Ammetgud besitten to des Ammetes Rechte: „wert he olt, dat he sich nicht mehr gevoden en kan, de Erven „sofen one voden, de na eme volghet in das Ammetgud.“

9) Brodhoff Bericht § 33.

10) Z. B. die Essensche Hofs- und Behandlungskammer. S. Brodhoffs Bericht §. 33.

welche überhaupt verboten war. Die Grundstücke müssen wieder frei bei der Erbe fallen¹¹⁾. Darum verordnet auch das Westhofer Hofesrecht, daß das erbaute Leibzuchtthaus nach Absterben des Leibzüchters abgebrochen und keine neue Feuerstätte werden solle. b) Es durfte durch die Leibzucht nicht die Integrität des Hofes-Inventars rücksichtlich der unentbehrlichen Stücke angegriffen werden. Daher bestimmt das Loensche Hofrecht Art. 68: »Item ein Hoffmann de sitt vp einen Hoffguede oder erue vnd afflugth vp die Lyfftuucht, wes dieselue laten soll by dem erue, darup gewysset vor recht, dat die Hoffmann dar fall laten eyn, dat beste von alles des vp ten erue is, als dat beste bedde, den besten Kettel, den besten Pott vnd eine Waselsogge, die beste ploich, dat beste perdt, den besten Wagen, und so vorth allen des dar is eine dat beste.«

4. Andere Fälle des Widerspruchsrechts, der Bestätigung-Verweigerung lassen sich nur in sofern denken, als durch übertriebene Versprechungen eine offenbare Prodigalität dargethan, somit die Erhaltung des Hofes gefährdet wird. Nur so ist Broekhoffs Behauptung an der angeführten Stelle, daß die Hofskammer ermessen müsse, ob die Leibzucht dem Zustande des Gutes angemessen sei, zu rechtfertigen. Denn im Uebrigen kann es keinesweges von der Willkühr des Hofsherrn abhängen, ob er solche Verträge gutheißen wolle. Wirklich findet sich auch, daß auf den Hofsgütern sehr starke Leibzuchten waren, was sich übrigens auch schon aus der Unbedeutendheit der Gutsabgaben erklärt. —

5. Die Leibzucht ist ein persönliches Recht, was nicht durch Andere benutzt werden kann. Dies folgt aus dem Familienbände, womit die Hofesfolge und Leibzuchtbestellung zusammenhängt. Das Loensche Hofesrecht drückt dies Art. 18 so aus: »Item weret oick saeke, dat sic eyn verbeterde vth eyne lyfftuucht, ofte lethe sic verweffelen, de lyfftuucht ne volget emme nicht.«

11) Westhofer Hofesrecht, Beilage 16, §. 10, 11, Recht und Privilegien des Hofes Westhoven.

6. Zieht ein Leibzüchter von der Leibzucht ab, so fallen seine Schulden auf den, der das Erbe gebraucht, der also durch diesen Abzug gewinnt. Es muß jedoch gebührende und gewöhnliche Schuld sein ¹²⁾).

7. Während die Leibzucht nach des Leibzüchters Tode frei bei das Erbe fällt, nehmen des Leibzüchters Erben das gereide Gut. Es folgen aber auch die Schulden dem gereiden Gut, es sei denn, daß die Schulden von den Hofserben auf das Erbe gemacht seien ¹³⁾).

Die Frage über den Sterbfall der Leibzüchter wird zur Lehre vom Sterbfall verwiesen.

92.

III. Heergewedde und Gerade.

Die römische Erbfolge, wie sie auf uns gekommen, ist glatt und eben — wie es unsre heutige auch ist. Der Nachlaß bildet Eine Universitas, welche in ihrer Einheit einem oder mehreren Erben heimfällt. Nicht so die altdeutsche Erbfolge. Sie zerfällt den Nachlaß in mehrere kleine Universitas, wenn man sich dieses Ausdruckes — für den Juristen doch immer der deutlichste — bedienen will. Hierhin gehören insbesondere das Heergewedde und die Gerade. Die älteste Spur findet man wohl in den *Leges Anglorum et Werinorum* Tit. 6. de *Alodibus*. Hier wird zuvörderst der Vorzug des Mannsstammes in dem Erben der Terra vorgetragen, während die Töchter oder Schwester die *pecunia et mancipia* erbt. Allgemein folgt nun im §. 5 die Sägung: »*Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica, et ultio proximi, et solutio leudis, debet pertinere.*« Also das Wehrgut, die Blutrache, das Wehrgeld und die Kriegsrüstung fielen auf denselben Erben, der hiernach der Gemeinde in politischer Hinsicht der eigentliche Nachfolger des Erblassers war. Zur Ausgleichung gibt nun der §. 6 der Tochter die *Spolia*

12) Beilage 54. Loensches Hofrecht, Art. 69.

13) Beilage 16. Rechte und Privilegien §. 11.

colli ¹⁴⁾, und im folgenden Tit. 7, §. 3 scheinen diese schon den Namen Rade zu haben ¹⁵⁾.

Unter vielen andern Rechtsquellen zeiget uns vorzüglich der Sachsenspiegel die Ausbildung dieser verschiedenen Erbfolgen. Der Art. 22 des Isten Buchs sagt: » — So soll die Frau zu »Hergewett geben, ihres Mannes Schwert, das beste Pferd »gefattelt, und den besten Harnisch auf eines Mannes Leib, »das er in seinem Geweren hatte, da er starb. Darzu soll sie »geben ein Heerpfüll, das ist ein Bette und ein Küssen, und »ein Linlach, ein Tischlachen, zwei Becken, das sind zwo Schüs- »seln, und ein Handquel, und des Mannes tägliche Kleider. »Dieses ist das gemeine Heergewett, welches man zu recht pflich- »tig ist zu geben: obwohl die Leute manig Ding mehr dazu »setzen, aber es gehört doch nicht darzu. Was aber das Weib »dieser Ding nicht hat, des darf sie nicht geben, ob sie ihr »Unschuld davon darthut, daß sie es nicht habe, um jeglich Stück »sonderlich. Was man aber dieser Ding beweisen mag, da mag »weder Mann noch Weib kein Unschuld vor thun. Wo ihr »zween oder drei zu einem Hergewett geboren sind, der eldest »nimmt das Schwert zuvor, das ander theilen sie zugleich.«

Dem Heergewette gegenüber steht nun die Gerade. Art. 24, Th. I des Sachsenspiegels: »Nach dem Heergewett soll das »Weib nehmen ihr Morgengabe. Da gehören zu, alle Feld- »pferde, Rinder, Ziegen, und Schwein, die vor den Hirten »gehen, und gezunet Zimmer. Gemeste Schweine aber gehö- »ren zu dem Mußtheil, und alle Hoffspeise in jeglichem Hoff »ihres Mannes. So nimmt sie auch alles, das zu der Gerade »gehört. Das sind alle Schaafse, Gänse, Kasten mit ange- »hangenen Liedern, alles Garn, Bett, Pfülen, Küssen, Linlach, »Tischlachen, Zwelen, Badlachen, Becken, Leuchter: und alle

14) L. Angl. et Wer. Tit. VI. §. 6: »Mater moriens filio ter- »ram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli, »vid est murenas, nuscas, monilia, inaures, vestes, armillas, »vel quidquid ornamenti proprii videbatur habuisse.«

15) »Qui ornamenta muliebria, quod rhedo dicunt, forte abs- »tulerit, in triplum componat etc.«

»weibliche Kleider, Fingerlein, Armgold, Tschappeln, Psalter
 »und alle Bücher, die zum Gottesdienst gehören, darin die
 »Frauen pflegen ihr Gebet zu lesen: Siedeln, Läden, Teppichte,
 »Umbheng, Rucklachen, und alle Gebede. Dis ist's, das zur
 »Frauen Gerad gehöret. Noch sind mancherhand Kleinode, so
 »ihn gebürt (wiewol ich's sonderlich alles hie nicht nenne) als
 »Bürsten, Kämme, Scheeren, Spiegel, alles Gewand und
 »Lacken, geschnitten zu Frauen Kleidern. Aber ungewirkt Gold
 »und Silber gehört die Frauen nicht an. Was aber über diese
 »benannte Ding vorhanden ist, gehöret alles zu dem Erbe.
 »Was auch dieses Dinges versagt war bei des Mannes Leben,
 »das löse der, ob er wolle, dem es mit Recht angehören soll.«

Die überlebende Frau behält also die Gerade, ursprünglich vor Ausbildung des Gütergemeinschafts-Systems ein Bestandtheil der portio statutoria¹⁶⁾. Die sterbende Frau vererbt die Gerade an die weibliche Verwandtschaft. Dies und die Vererbung des Heergewedes bestimmt der Art. 27, Th. I des Sachsenspiegels: »Ein jeglich Weib vererbet zweierlei: ihr Gerade auf ihr nächste Niffel, so ihr von Weibshalben zugehörig ist¹⁷⁾: und das Erb auf den nächsten Freund, wes sei Mann oder Weib. Ein jeglich Mann von Ritters Art vererbet auch zweierlei: das Erbe an den nächsten ebenbürtigen Freund, wer der auch sei, und das Heergewet an den nächsten Schwertmagen.« Das Heergewedde ist also nicht mehr, wie nach der Lex Angliorum et Werinorum, mit der Terra nothwendig verbunden, sondern vielmehr das einzige Vorrecht der Agnaten. Sind die Söhne noch minderjährig, so nimmt der Vormund einstweilen das Heergewedde zu sich. Art. 23, Th. I des Sachsenspiegels: »Wo die Söhn binnen ihren Jahren sind,

16) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 4. §. 568, S. 508.

17) Uebrigens erhält der überlebende Mann doch einiges von der Gerade vorab. Sachsenspiegel Buch III. Art. 38: — „Stirbt des Mannes Weib, welche ihrer Niffel die Gerade nimmt, die soll von der Gerade dem Manne berichten sein Bette, und auch sein Tisch mit einem Tischtuche, und seine Bank mit einem Psule, und seinen Stuhl mit einem Küssen.“

»ihr eltester ebenbürtiger Schwermag nimmt das Heergewet
»alles zu sich, und ist der Kinder Vormund daran, bis sie zu
»ihren Jahren kommen. So soll er's ihn darnach wiedergeben,
»und darzu alles ihr Gut.« —

Die Scheidung von Heergewedde und Gerade als eigenes Vermögen war so scharf, daß sie, wenn sie Niemand erben konnte, der Obrigkeit zufielen, nicht aber zum Beispiel das Heergewedde dem zum Erbe berufenen Spillmagen ¹⁸).

Bekanntlich war es sehr bestritten, was in den verschiedenen Gegenden zu den betreffenden Vermögen, besonders zur Gerade gehöre, man hatte daher auch ein eigenes Sprichwort: Gerade hat viel Ungerades ¹⁹). Man ließ sie auch nicht dort hin folgen, wo nicht gleiches Erbrecht bestand ²⁰). Auf den bürgerlichen Verkehr paßten diese mit den alten Verhältnissen des Landeigentums zusammenhängenden Beerbung=Grundsätze nun einmal gar nicht, weshalb denn Heergewedde und Gerade allmählich durch Gewohnheit, Statuten, Verordnungen abgeschafft wurden ²¹).

93.

»Welcher Mann von Ritters Art nicht ist, und des Heerschildes nicht hat, der läßt nach sich allein Erb zu nehmen, wenn er gestirbt, und kein Hergewet.« ²²) Man würde also billig die Frage aufwerfen, wie hier bei den Hofhörigen von

18) Sachsenspiegel Bd. I. Art. 28: „Was solches Dings erblos stirbt, als Hergewet, Erb oder Gerad, das sol man antworten dem Richter oder Fronboten, ob er es heischet nach dem dreißigsten (Tage, bis wohin nämlich Alles suspendirt blieb, Art. 22). „Das sol dann der Richter behalten Jahr und Tag unverthan, und warten, ob sich jemens dazu ziehen wolt mit Recht.“

19) S. Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern. Abth. III. No. XII. S. 297 der dritten Ausgabe.

20) Die Gerade geht nicht über die Brücken. Eisenhart S. 298. Freiheitbrief der Stadt Hamm von 1495 (bei v. Steinen Th. I. S. 1799 ff).

21) Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 3. §. 434, S. 293. Not. h. Eisenhart S. 298.

22) Sachsenspiegel Bd. I. Art. 27.

Heergewebde und Gerade ²³⁾ die Rede sein könne, vollends, wenn man von den Begriffen Rive's und Anderer über die Hofsgüter ausgeht. Allein allerdings waren hier Heergewebde und Gerade hergebracht, was also der Hofhörigkeit etwas Nobles gibt. Die Rechte und Privilegien des Hof's Westhofen ²⁴⁾ sagen im Art. 10: »Item, desen behoet der älteste Sohn dat Heergewebde und de älteste Dochter die Gerade, und wan Kenne qualifizierte Erben seyn in den Hoff, behoet der overste Hoffesherr.« — Daß Letzteres obsolet geworden, berichtet nun zwar der Richter Becker ²⁵⁾, allein die Bestimmung selbst läßt sich rechtfüglich aus der im vorigen §. ausgehobenen Satzung des Sachsenspiegels B. I. Art. 28, die der Obrigkeit diesen Vermögenstheil als herrenloses Gut gibt, ableiten. — Ich gebe in der Note ²⁶⁾ das Verzeichniß des Westhovers Heergewebdes und

23) Letztere korrespondirt mit der Gerade, wo das eine nicht ist, ist auch nicht das andere. S. Meckbach Comment. über den Sachsenspiegel S. 150.

24) In der Beilage 16.

25) Bei v. Steinen Th. I. S. 1726.

26) Aus der Historie der Freiheit und des Reichshofs Westhoven bei v. Steinen Th. I. S. 1569 — 1572: „Folget wat in een Heerweyde undt Gerade gewyft moet werden, undt vry op de Könincklike Strate gestalt moet werden.“

„Dit is des Riche Heerweyde, dat bort de alste Sohn van der Sweert Syden.“

„Ten ersten, des Mans Tasche undt Gardel met dem Gelde, dat daerin es, daer de Man syn Bedefart mede gaet.“

„Bart een Wan und Schepel met eenem Sacke und een Klein Gardens met een Reynatel, daer hie in steekt undt toeneyhet, waet daer gewyft wert.“

„Item, dar moet gewyft werden alles wat toe des Mans Lide gehort hefft, undt dar hey mede omgegaen hefft, als: syn Harnis, syn Schweert undt Geweer daer hey synen Heeren mede gebient hefft.“

„Item, een Kettel dar men met eene gespoorden Voet in tredden kan.“

„Item, een Pott, dar een Hoer in gebraden kan werden.“

„Item, alle Bow undt Egde Getruw, Seissen, Sigden undt Bylen, dar bei Reyschap met gemakt wert, uterhalff de flees-

der Gerade in den alterthümlichen Ausdrücken. Man sieht hier, daß, obgleich der Ursprung des Heergewebes von der Kriegsfahrt noch vorherrscht, doch auch Manches hinzugesetzt ist,

„hyle unde Ere, dar men dat Wierholz met hoyt, dat ist vry vant uetwysen.“

„Item dat Stellperdt met syner treck Reyschap und den halven Wagen dar man dat Pert in spannen kan.“

„Item ein Heer Püll met twe Lacken, und een Decke met een Riste dar men een Sweert in leggen kan, und den Rind daer de Vrouwe hem mede getruwet hefft.“

„Item, alle des Mans Kleeder, waren daer Kleeder vor der Make und geschneben, de moeten geloost werden und gelevert werden, dit moet vry ahne genige Schult van der Weer gelebbert werden.“

„Folget wat in een Gerade gehört. Daer wet gewyft alle der Vrouwen Kleding, vant Hoofft bet tot den Voeten und alles daer de Vrouwe mede omgaen hefft, als hare Crampott, de Waschekettel, ihre Bruttliste und Schrein, een Scheer, Reznatel, vingerhoet, alle gewunden Garden, alle Wulle so by der Vrouwen Leven geschoren ist, gepackt Flas, oock Flas dat de Cappe begaen hefft, der Vrouwen Stoel met een Küssen.“

„Item, wan de Vrouwe een Bedde hebde scheeren laten dat moet van dem Wever folgen, alle gebeickt Lacken dat die Scheer begaen hefft, alle die Bedde, so op der Weer syn, utederhalff dat beste Bedde, dat moet to gespreyet werden, als de Man met syn Vrouw darop geslapan hefft, met een paar Lacken op dat Neck by dat Bedde.“

„Item des Knechts Bedde met een Lacken, der Magd Bedde met een Lacken — Item een Tassel Lacken, een Handtwelle, een Küssen op den Stoel, die grotste Pott und grotste Kettel blyfft op der Weer.“

»Waert wert gewyft alle halle vette, bey leddich syn, Kerne, Becken, Düppen, Haspelen, Rocken, Spindelen, Bracken, Schwingen, Heckelen.«

»Item der Vrouwen Pater Roster, hare silveren undt gülden Ringe, oock den, daer haer Mann sie mede getrouwet hefft.«

»Item, haeren Gördel, Büdel undt dat Geldt so dar in ist, daer sie haere Beddevert mede gaen wolde, oock wan daer Kleeder vor dem Schnyder waren, tot der Vrouwen Lyve gehörig, die sal men loosen und vry stellen op de Könninglike frye Strate sleyten und fahren laten sonder eenige Schulde ooff beletfell.« —

worüber sich auch schon der Sachsenspiegel B. I. Art. 22 beschwert.

Das Brakelsche Hofrecht unterstellt ebenfalls Heergewebde und Gerade, und enthält folgende merkwürdige Bestimmung²⁷⁾: »Item, off einig van den Rycksluiden die an den vorgemelten »Hoff gehörend weren, die weren buiten offte binnen den Gerichte van Brackel gesetten van Mannspersonne verstorven, und »geine rechte Erven van der Schwert Seithen hedden, die in »den Rycke van Brackel gesetten und woonhaffig weren, und »ein Hergeweide verfallen were, dat vorgemelte Hergeweide »were dem Rycke und den Rycksluiden verfallen.«

»Item, off het gefelle, dat einige Frauenpersonen, die in »dat Ryck als vorgemelt staet, gehörende werden, verstorven, »und geine rechte Erven van der Spilsieden in den Rycke woonhaffig hedde, und ein Gerade verfalle, dat vorgemelte Gerade »were auch dem Rycke und den Rycksluiden verfallen.«

Hofherr und Hofgemeinde succedirten also bei Abgang der berechtigten Verwandten in Herwedde und Gerade, wie auch ganz natürlich, da sie zusammen eigentlich die Obrigkeit vorstellten, der nach Buch I. Art. 28 des Sachsenspiegels diese vakanten Erbschaften zufallen.

Selbst da, wo die bald weiter zu erörternden Sterbfallsrechte Statt finden, ist in der Regel Heergewebde und Gerade hergebracht, wovon folgende Beispiele:

Das Peltumer Hofrecht kennt ebenfalls Heerbedde — wie es hier heißt — und Gerade, zugleich mit dem Sterbfall. Merkwürdig ist hier die Bestimmung, daß, wenn das Hofsgut der Hofsherrschaft als erlebigt zu weiterer Verfügung heimfällt, der älteste Hofesmann das Heerbedde erhält²⁸⁾; stirbt dagegen ein Knecht oder Magd, und läßt Niemand, der das Heergewebde

27) Beilage 18.

28) Beilage 23; »Item, dar Mann und Weib, ohne leibliche »eheliche erben sterben, alsdann soll das Gotteshaus mit dem »Mlinge gute thun als Hofesrecht; doch soll dem Ältesten Hofesmann das Heerbedde und der Ältesten Meyerschen nach »gestalt das KLAS verschinnen sein, dem Gotteshause zu Deuz »verfallen seyn.«

zieht, so ist es der Hofsherrschaft verfallen. — Im Hofe zu Drechen erbt der jüngste Sohn das Gut, und der älteste das Heergewette ²⁹⁾. Und sind bei den drei Höfen Rhynern, Drechen und Berge solche Erben nicht vorhanden, »welche das »Gerade oder Heergewette böhren können,« gebührt es dem Hofsherrn ³⁰⁾. Heergewette und Gerade geht vor der Erbtheilung frei ab ³¹⁾. — Nach den Pantaleonschen Hofrechten erbt, wenn der Verstorbene keinen ehelichen Sohn hinterläßt, der im Hofgerichte zu findende nächste Agnat bis zum fünften Grade das Heergewette, und wenn kein Agnat zu finden, der Erbhofgerichtsherr ³²⁾. — Nach dem Herbeder Hofrecht erhält der Hofsherr und der Schultheiß — jeder zur Hälfte — Heerwedde und Gerade, wenn ein Hofsman oder eine Hofsfrau stirbt und keine hofhörigen Erben in auf- oder absteigender Linie bis zum dritten Grade hinterläßt; beides besteht aber nur in des Verstorbenen besien Kleidern, in denen er — oder sie — zu Ehren gegangen; der Hofsrichter und die Hofskleute setzen den Werth ³³⁾.

Das Recht des Amtshofs Stockum setzt das Verhältniß von Heerwedde und Gerade in Gegensatz gegen die Erbtheilungen der Vollschuldigen: »Sterft och over eyn, den en sal men »nicht erbedelen also einen wilschuldigen Man: mer des Erven »nemet sine Gherade, is et eyn Wyf; is et eyn Man, sine »Erven nemmt sin Herwede und Ervegut, und volghet ome »in dat Ammethorige Gud.« ³⁴⁾ — Nach Dorstener Hofrecht, wie es 1441 gewiesen, besteht Heergewette — auf das beste Pferd und die Kleider des Vaters beschränkt — und Gerade — auf die Kleider der Mutter beschränkt — für den ältesten Sohn und die älteste Tochter ³⁵⁾. — Dieterich von Knippenburg

29) Beilage 24, §. 5.

30) Daselbst §. 7.

31) Daselbst §. 11.

32) Beilage 27.

33) Beilage 30 „ten berden.“ Beilage 89 „thom fünfften.“

34) Beilage 52, §. 2. Nichts desto weniger gilt hier nach Beilage 53. §. 3 das Besthaupt.

35) Beilage 62, Art. 3: » — Domini — habebunt dimidietatem »omnium et singulorum bonorum mobilium — exceptis

berichtet über den Necklinghauser Hof ähnliche Verhältnisse: » — jedoch ein Pferd, wollen die Hofsleute, es soll das beste » seyn, bleibt bei dem Hove, dahe die Erbtheilung auff beschicht, » wofern da Mannserben auff vorhanden sind, sonst den älts- » sten Mannspersonen von des Abgestorbenen Nächsten seines » Namens oder Geschlechts als ein Hergeweide, wofern er » aber Erben bürdig oder hofhörig ist, wie dann den Weibspersonen nach ihrer Gelegenheit, daß die Gerade alles, was die » Scheer schneidet.« — Nach den alten Hattneger Hofrechten ³⁶⁾ bleibt bei der Erbtheilung für den Sohn des Heerwedde und für die Tochter das Gereide vorab. — Nach dem Herbeder Verträge von 1587 fällt das Heerwedde und Gerade — aus den besten Kleidern, darin Mann oder Frau zu Ehren gegangen, bestehend — alsdann dem Hofsherrn zu, wenn bis zum dritten Grade in auf- oder absteigender Linie keine hofhörige Verwandten vorhanden ³⁷⁾.

94.

Wir haben oben gesehen, daß, wo kein zum Heergeweide berechtigter Verwandter vorhanden, diese herrenlose Erbschaft von der Obrigkeit, im Hofsverbanke bald vom Hofsherrn und der Hofgemeinde, bald aber vom Hofsherrn allein bezogen wurde. Nicht überall beschränkte sich aber die Hofsherrschaft auf den Fall, daß keine berechnigte Verwandten vorhanden waren, nahm

»tamen illis, quae vulgariter dicuntur Hergeweide und Ger- » raide, de quibus annominati Domini nihil habent, quia » filius antiquior defuncti tollet primo equum meliorem pa- » tris sui defuncti et vestimenta ipsius pro se, et filia anti- » quior tollet similiter et habebit vestimenta matris suae » defunctae ex toto.«

36) Beilage 87. Ich bemerke hier überhaupt, daß ich während des Abdrucks dieses Werks noch folgende, oben nicht erwähnte, Hofrechte aufgefunden und dem zweitem Bande beigelegt habe. Beilage 85, Hofrecht von Gilpe. Beilage 86, Hofrecht von Herverdink. Beilage 87, Hofrecht von Hattnegen. Beilage 88, Hofrecht von Hanrelaer. Beilage 89, Herbeder Hofsvertrag von 1587. Beilage 90, Herbeder Hofsvertrag von 1597. Beilage 91, Rezeß über den Hof Rhade.

37) Beilage 89, §. 5.

vielmehr häufig ohne Weiteres Heergewedde und Gerade zu sich. So stellt das Loensche Hofrecht diesen Grundsatz auf ³⁸⁾, theilt jedoch den vier Tegethern das oberste Kleid oder XII d. mit. — Es scheint selbst dieses Heergewedde des Hofsherrn neben dem Heergewedde des Erben bestanden, und eins das andere nur beschränkt zu haben. Die Entscheidung über die Pflichten der Borgher Hofsleute von 1326 führt hierauf hin: »Wert dat dar eyn
 »Man störu dar Ludeke und synen Eruen eyn Herwede
 »voer aff voruelle, dar eyn Sonn were de Sonn fall nemen
 »dat beste Perd to vore aff, dar na fall Ludeke (der Hofsherr)
 »und syne Eruen kessen dat beste Perd also als de gude Man
 »to Markete und to Godinghe plach to rydene, und vortmer
 »al syn geschapene Ghewandt und nicht mer to Herwede. —
 »Vortmer störu dar eyn Brouwe in er Houes hoenen dar Lu-
 »decken und syne Eruen eyn Gherade inuelle dar fall Ludeke
 »offte syn Eruen dem Husbern laten eyn Bedde und twe La-
 »kene und decke eme synen Dysch ³⁹⁾ dar na mach Ludeke und
 »syne Eruen nemen to Gherade dat beste Bedde und twe
 »Lakene und der Brouwen geschapene Ghewant und nicht mehr
 »to Gerade.« —

Daß übrigens unbesugte Eingriffe in die Rechte der Erben auf Heergewedde und Gerade geschehen, sehen wir am deutlichsten aus dem ersten Münsterschen Landes-Privileg von 1309 ⁴⁰⁾.

38) Beilage 54, Art. 11: »Item weret dat eyn Man störu in
 »den Ampte de Hyenrecht hedde, daer hefft myn Heer anne
 »Herweide zc.« Art. 12, 13, 14. Der Art. 30 gibt jedoch dem
 Sohne eines Tegebers als Heergewedde das Pferd, was der
 Verstorbene um das Erbe zu reiten pflegte, und so blieb auch
 nach Art. 31 die Gerade der Tegebersche im Tegetgute.

39) Was die Riffel, welche die Gerade wegnimmt, ebenfalls erst
 thun muß. S. Sachsenspiegel B. III. Art. 38.

40) Bei Kindlinger Münst. Beitr. Bd. II. Urkunden S. 306:
 »Item Jura, que ulgo, appellantur Geraade et Herwede,
 »ex morte quorumlibet per nostras civitatem et Dyocesin
 »relieta, que quidam Antecessores nostri ab olim percipere
 »consueverint, Nos vel successores nostri tollere et perci-
 »pere ammodo non debere: sed ille tollet et percipiet, cui
 »jure cognationis vel successionis hoc spectare dinoscitur.«

Hier wird ausdrücklich bekannt, daß die Landesherrschaft sich der Gerade und Heergewedde angemaacht habe, und versprochen, daß diese in Zukunft wieder den berechtigten Verwandten zufallen sollen. — Eine ähnliche Verordnung erließ die Abtissin und das Kapitel zu Essen im Jahr 1338 dahin, daß Pferd und Waffen der Hörigen zur Landesvertheidigung bei der Wehre bleiben, den Kindern und Erben zufallen, und nicht vom Hofsherrn auf irgend eine Weise, insbesondere nicht als Heerwedde, bezogen werden sollen ⁴¹). — Als dagegen Graf Bernhard zu Ravensberg 1343 dem Kloster Herzebrock die Beerbung seiner nach Bielefeld ziehenden leibeigenen Hörigen zuließ, behielt er sich das Heergewedde und der Gräfin die Gerade vor ⁴²). In gleichem Falle behielt Bernhard Edler und Herr von der Lippe die Waffen zum Gebrauche der Stadt Rheda frei ⁴³).

Ein ganz verschiedenes Rechtsverhältniß hat denselben Namen Heerwedde, die frühere Verpflichtung des Ministerialen und Vasallen nämlich, nach seines Vorgängers Tode das Heergewedde zum Lehnsherrn zu bringen und bei Empfang des Lehns zu lösen ⁴⁴). Derselbe Name läßt sich aber sehr gut erklären, da

41) Beilage 67: » — ille Equus et illa Arma post mortem unius-
»cujusque suis liberis et heredibus, nihilominus in curtibus
»sive mansis, domibus sive casis, in quibus defunctus ille
»mansionem habuerit, pro defensione territorii sive districtus
»assindensis remanebunt, nec nos et officii nostri
»hujusmodi equum et arma pro hereditate aut pro herwardio seu pro Cormedo recipiemus seu recipi faciemus.«

42) Urkunde bei Rindlinger Hörigkeit No. 91, S. 432: „ — nobis vero Herwardis, et cometisse, que pro tempore fuerit, »exuviis, que Gerade vulgariter dicuntur, salvis permanentibus.«

43) Dasselbst No. 92, S. 433: »armis duntaxat exceptis, que ad »usus nostri oppidi predicti volumus reservari.

44) S. z. B. Constitutio Ottonis comitis Tecklenburg; bei Polische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg S. 262, No. 10: »Si vero filius ministerialis nostri vel heres legitimus, »si filius non est, patre praemortuo intra annum et diem »jus quod Heerwedde dicitur, in castro nostro, nobis vel

wahrscheinlich bei solchem verliehenen Besiß kein Erbrecht der Agnaten ins Heergewedde Statt fand. Vielleicht war gar

»Camerario nostro, si praesentes non sumus, praesentaverit, jus honorum suorum per hoc salvavit, si vero praesentatum nec per nos nec per Camerarium nostrum recipere vellemus, sub testimonio Castellanorum hoc relinquet, et sic iterum jus honorum suorum salvavit per equum meliorem praemortui vel cum dimidia marca si equus non est, Herwedium exolvit dummodo loco et tempore hoc exhibeat, sicut praedictum est. Si vero intra annum et diem ex contumacia vel alia causa exhibere hoc noluerit honorum suorum jus perdit. Qui vero propter legitimam necessitatem exhibere non potuerit, vel quia est peregrinus vel ex legitimis causis detentus si necessitatem evadit, qua hora de praemortuo sibi innotuerit ab eadem praedictum anni et diei competit ad Herwadium exhibendum, eo modo quo praedictum est.« — In der Belehnungsurkunde, welche das Stift Utrecht 1580 über das castrum Mydrectinum ausstellte, heißt es: »tot een onversterfflycken erfleen — ende na doode van Lunke von Monzima fall synen Leenvolger 't selve huys met syn toebehooren — — wederom van ons ontfangen, ende verheergewaden mit een Stichts Heergewaant, ende so voert van erfgenaam tot erfgenaam.« (S. Matthaei tract. de jure gladii. p. 97.) — In einer anderen Utrechter Belehnungsurkunde von 1599 (bei Matthei tr. de Nobil. L. II. c. 24. p. 433) kommt sogar ein Salm statt eines Heergeweddes vor. »De voorsz. Hooge Jurisdiccie van den Lande van Utrecht tot een onversterfflick erfleen sal ontfangen, ende ann den Heeren Staten voornoemt doen hulde, manschap ende endt van getrouwicheyt — — nemende daer over behoortlycke brieven van Investiture, ende gewede vorr 't Heergewaede een schoonen Salm.« — Lünig berichtet von den Herford'schen Lehnsteuten (Corp. Jur. feud. T. I. p. 2031): »Bei denen adlichen Lehen ist von uralten Zeiten bis anjedo der beständige Gebrauch, daß binnen den ersten 6 Wochen nach Absterben des Vasalli alle dessen hinterlassene reißige Pferde, nebst besten Sattel und Zeug, an Hochfürstl. Abtey präsentiret werden müssen, und daraus ein anständiges an statt des Heergewettes zu erwählen, und gehöret der regierenden Fr. Abtiffin das Pferd, dem Abteylichen Drossen aber Sattel und Zeug.« — In anderen Belehnungsurkunden wird das Heergewedde ausdrücklich ausgeschlossen, z. B. in der Urkunde

ursprünglich vom Dienstherrn die kriegerische Rüstung bei das Dienstgut gegeben. Immerhin hatte das betreffende Recht des Lehnsherrn wesentlich denselben Gegenstand, als das gemeine Heergewede ursprünglich — vor dessen Ausdehnungen — hatte. — Es ist daher auch hier in den Namen durchaus kein Unterschied.

Kindlinger unterscheidet Heergeräthe und Heerwedde, er behauptet, Heerwedde sei zusammengesetzt aus Heergeräth und Wedde, wo letzteres die Löse des Heergeräths bedeutet, so daß mit der Zeit im gemeinen Sprachgebrauche aus Heergeräths-Gewedde das verkürzte Heerwedde entstanden; Heergeräthe sei auch Heerwehre genannt worden, was der Ausdruck: Herwardium in den Urkunden bekunde; die Benennung Heerwedde sei bei der Dienstmansschaft zuerst entstanden, und erst später beide Ausdrücke im Sprachgebrauche ineinander geflossen; der Unterschied zeige sich schon darin, daß die gemeinen Hofbesitzer das

Erzbischofs Theodorich von Trier von 1231 (bei Gudenus Cod. dipl. vol. II. p. 938 sq.): »quod Gerandus de Sinceche »omne allodium suum quod habuit in Valeudre — — nobis »et ecclesie nostre Treverensi libere contulit. Tali mediantie conditione, quod ipse Gerhardus et sui heredes »qui propinquiores fuerint, sive Masculi vel Femine, dictum allodium a nobis vel successoribus nostris recipiant, »et ab Ecclesia treverensi in perpetuum jure possideant »feodali — — nec idem (successor) in receptione dicti feodi »aliquo jure, quod vulgariter *Heergewede* dicitur, nobis vel »nostro servire tenebitur successori.« — Graf Otto von Ravensberg sagt in einer Urkunde von 1270: »Advocatum in »Borchorst porreximus Capellanis — — et si aliquem eorum decedere contigit, pueris eorum eandem porrigere »debemus sine feodo, quod vulgo dicitur *Hervede*.« (bei Lünig R. Arch. P. Spec. Cont. II. VI. Abth. von Grafen S. 5.) Desgleichen heißt es in einer Urkunde Bischofs Heinrich von Utrecht von 1253: »Adam de Lochorst contulit in feudum curium in Cothass cum omnibus attinentiis, liberis »dicti Johannis de Lochorst et heredibus eorum ab eo et »suis heredibus sine exactione, quae vulgariter *Heergewede* »appellatur, optinendum.« (bei Matthaei Observat. ad Res Amorfort. p. 198.)

Heergeräthe nicht, wie die Dienstmanschaft, verweddet, gelöst, sondern zum Voraus behalten⁴⁵⁾. Wir sind nicht dieser Meinung. Die Etymologie des Worts Herwedde steht noch durchaus nicht fest. Man nehme allein nur, um die Streitigkeiten der Etymologen sich zu erklären, die vielen gleichbedeutenden Ausdrücke für dieselbe Sache, Herwad, Herewadt, Herwede, Herwete, Herewede, Herwedium, Hergewaede, Hergewede, Hergewetha, Hergeweite, Herwardium, Heriotum, Herwardia, Exuvialia, Herietum, Hariotum, Hereget, relevium, Heregeate⁴⁶⁾. Somner bei Wachter leitet Heriot von her und geot — gleich fundo, effundo — ab, so daß es etwas auf das Heer Verwendetes sei. Wachter setzt her und ot (Sache, Gut) zusammen, und kommt dadurch ohne Weiteres auf res militaris. Haltaus leitet von Wad, Wede, Gewede, vestis, vestimentum ab, und hält also Herwardium im eigentlichen Sinne für vestimenta, indumenta expeditoria; »deinde »quaelibet res ad expeditionem necessariae, indumenta, »armamenta sive instrumenta belli, quae privatus possidebat, qui apparatus adeo caballum instructum complectebatur.« Du Cange führt erst an, daß einige aus here und geat (profectio) ableiten, entscheidet sich aber für das Gleichbedeuten mit heeregeldum. — Wir mögen diese etymologischen Streitigkeiten nicht entscheiden, Rindlingers Meinung ist aber offenbar Hypothese; das Wort Heergeräth hätte ja dann da bleiben müssen, wo es keine Wedde war, beim gemeinen Hofbesitzer, und doch ist hier von jeher das Wort Heerwedde gebraucht worden, und unverkennbar dieses Wort nur auf die Leistung der Ministerialen wegen Ähnlichkeit des Gegenstandes übertragen; daß das lange Wort: Heergeräths-Gewedde je bestanden habe, können wir nun einmal nicht glauben. —

45) Rindlinger Hdrigheit. S. 129 — 131.

46) S. Wachter Glossar. p. 714 voce Heriotum. p. 722. v. Herwede. Haltaus Glossar. p. 881. v. Her-Gewette p. 884 v. Hergewette s. Hergewede. Du Fresne du Cange Glossar. T. III. p. 1122. v. Heriotum.

Daß übrigens das Wort Herewede auch mit Besthaupt und Sterbfall mitunter verwechselt worden, läßt sich nicht be-
streiten⁴⁷⁾.

95.

VI. Besthaupt. Curmoede. Sterbfall. Erbtheilung.

Es war eine durchgehende Folge der Hörigkeit, daß der Herr beim Tode des Hörigen eine Abgabe erhielt. Gewöhnlich war diese das beste Stück Vieh, und, wenn kein solches vorhanden, das beste Kleid. Wir erwähnen hier zuvörderst einer Ansicht Kindlingers⁴⁸⁾: »Mit dem Wort: Sterbfall bezeich-
nete man das Recht, welches die Hofgemeinde vom Nachlasse
des verstorbenen Hofhörigen zu beziehen pflegte. Der Sohn,
welcher seinem Vater im Hofgute folgte, mußte dessen Tod
anzeigen, und mit Vorzeigung des Kleides, das sein Vater
bei den Fest- und Freudentagen der Hofgemeinde zu tragen
pflegte, dessen Tod bewähren. Dieses Kleid oder der Werth
dafür diente der Hofgemeinde bei der Einsetzung des Auerben
in sein väterliches Gut zu einem Fms. Später bestand der
Sterbfall, wie uns die Geschichte belehret, in der besten Haabe
oder dem besten Haupte: zählte man unter der nachgelassenen
Haabe auch Vieh; so war es das beste Stück, und zwar der
Gattung nach; wo nicht, so war es das beste Kleid. — Ur-
sachen waren freilich da, warum die Hofgemeinde das Best-
haupt ausuchte, so wie wiederum andere Ursachen die Ver-
anlassung gaben, daß man noch später, wo Namens der
Hofgemeinde ihr Hofrichter oder der Besitzer des Ober- oder
Fronhofes das Besthaupt aus hob, die Auswahl desselben be-
schränkte.« —

Diese ganze Ansicht beruht auf einer nicht wahrscheinlich
gemachten Hypothese. Es ist zwar richtig, daß, worauf sich

47) S. Kindlinger Hörigkeit S. 131 und Urkunde von 1256,
dasselbst No. 28 lit. b. S. 280 (»quod quecumque mulier
lito parit pueros de viro cerocensuali, nichil juris in exu-
viis, que dicuntur Herewede, poterunt optinere.«).

48) Hörigkeit S. 117, 118.

Kindlinger beruft, nach den Rechten des Hünninghofes bei Liesborn: »Dek wanner de hoffhorynge Lude eyn stervet, so fall »syn neeste Vysserve des Doden overste Kleid brengen [to Leyß» »borne up sancti Symonis Altar, und losen dat myt achte Pen» »nyng.«⁴⁹⁾ Allein dies berechtigt doch offenbar nicht zu dem von Kindlinger gezogenen allgemeinen Schlusse. Sankt Simonis Altar ist nicht die Versammlung der Hofgemeinde!⁵⁰⁾ Das Bewähren des Todes durch das Festkleid des Verstorbenen erinnert zwar an des egyptischen Josephs bunten Rock, hat aber übrigen nicht die geringste innere Wahrscheinlichkeit für sich, da auch daohne den Genossen der Tod nicht unbekannt war. Mit solchen Hypothesen denkt man sich die Sache wohl so, wie man wünscht, daß sie gewesen, aber nicht, wie sie wahrscheinlich gewesen. Da die Hörigkeit mit der Heerbann-Versaffung bestand — wie das Heergewebde bei Hofgütern beweist —, so bedarf es auch keiner Untersuchungen über die Hypothese, daß die Hörigkeit aus der Heerbann-Versaffung entstanden, was Kindlinger gewissermaßen behauptet. — Es folgte vielmehr die Pflicht zu jener Abgabe aus der Hörigkeit selbst, es war eine persönliche Abgabe, der Hörige mochte ein Gut besitzen oder nicht, er war immer zu einigem Sterbfall *ic.* verpflichtet. Schon im Anfange des Fränkischen Reichs unterstellt Regino die Abgabe, welche man selbst auf den Nachlaß der verstorbenen Geistlichen ausdehnen wollte, als etwas bekanntes⁵¹⁾.

Die Abgabe selbst war in den einzelnen Verbänden verschieden, in einigen war sie ganz verschwunden, hatte vielleicht

49) Beilage 49. Art. 5.

50) Das übrige Besthaupt bekam der Erbbogt des Hünninghofes, während der Abt das Kleid erhielt. Darum ward letzteres dem Abte auf den Altar gebracht.

51) Regino de discipl. eccles. Lib. 2. Cap. 39.: »Perlatum quod est ad sanctam synodum, quod laici improbe agant »contra presbyteros suos, ita ut de morientium presbyterorum substantia partes sibi vindicent, sicut de servis »propriis.«

nie bestanden ⁵²). Im Allgemeinen theilte sie sich aber in die Curmoede, Veshaupt, auf die Auswahl eines einzelnen Stückes gerichtet — daher der Ausdruck: Curmoede — und in Erbtheilung. Handeln wir von Jedem besonders. Hier nur noch die allgemeine Bemerkung, daß der Sterbfall bald in natura bezogen, bald gelöst werden konnte, was gewöhnlich bei den Unwehri gen, oder solchen hofhörigen Leuten, die kein Hofgut besaßen, Statt fand ⁵³), und daß, wenn freie Hände zu den Hofsgütern kamen, der Sterbfall gewöhnlich in Geld bestimmt wurde ⁵⁴).

52) S. B. im Herdeker, Schwelmer, Essener Hofrechte. — Im Westhoyer Hofrechte (Rechte und Privil. Art. 11.) findet sich sogar die merkwürdige Bestimmung, daß selbst, wenn das ganze Hofsgut dem Kaiser und dem Ruche verfallen und selbes wieder besetzt wird, die »gereede Guiter« bei dem Hofe bleiben müssen, nicht davon gethan werden können. — Im Essenschen Hofrechte hat früher zuverlässig auch ein Sterbfall bestanden, wie aus dem Ausdruck pro Cormedo in der Beilage 67 und aus den Urkunden über Verleihung freier Hände an Hofsgütern hervorgeht, wo die freien Hände loco peculii, für ein Erbe, für eine Erbtheilung, auf den Todesfall eine Abgabe von einer Mark übernehmen mußten. S. die Urkunden bei Kindlinger Nr. 62, 63, 76, 104, 139, 172 lit. a, 174, 184 lit. a et b, 212. Wahrscheinlich ist hier der Sterbfall später in die Behandlungsgebühr, welche gedungen ward, wobei also eine Rücksicht auf den Sterbfall eintreten konnte, übergegangen; wie ja auch bei Leibeigenthumsgütern noch bis auf die neueste Zeit gewöhnlich Sterbfall und Weinkauf in Eine Summe gedungen wurden.

53) Kindlinger S. 119.

54) Kindlinger S. 121. ff. Urkunde von 1311, gemäß welcher die Töchter Heinrichs Scherer, eines Bürgers in Dortmund, an dem bei Dorstfeld gelegenen und in den Oberhof Huckarde gehörigen Hofgute freie Hände erhalten für sich und ihre Erben bis zum dritten Geschlecht, das hofhörig werden sollte (bei Kindlinger Nr. 62. S. 361.) »et quelibet dictarum sororum »decedens relinquet et dabit Schulteto pro tempore existenti »de bonis suis unam marcam denariorum tremonensium pro peculio.« S. auch daselbst die so eben angeführten Urkunden Nr. 63, 76, 104, 139, 172 lit. a, 174, 184 lit. a, b, 212.

Es würde die Grenzen dieses Werks überschreiten, alle vorhandenen Urkunden und Nachrichten über den Sterbfall in Westphalen und Rheinland anführen und benutzen zu wollen. Es wird vielmehr allgemein auf Kindlingers Werk verwiesen, und hier nur noch Einiges gegeben, was eine allgemeine Einsicht in die vorliegende Lehre, und was davon zuletzt praktisch gewesen, gestattet.

96.

Die gewöhnlichste Folge der Hörigkeit war also, daß der Herr beim Tode des Hörigen das beste Stück aus dem Nachlasse nahm. In Westphalen war hiesfür der Ausdruck Sterbfall, am Niederrhein Curmoede, und am Oberrhein Besthaupt der herkömmlichste. Insbesondere

1. bestimmt das Recht des Amthofes Stodum — im Kirchspiel Werne —, nachdem den hörigen Kindern Herwebe, Gerade und Erve gesichert, »men unse beleynde Schulte mach dat beste »Hovet entfan van eyns jeweliken Doden Gude.«⁵⁵⁾

2. Nach dem Eikelschen Hofrechte soll »van Ervelenüs »Dodes des Mans der Herr — das beste Verd, die beste Roe, »dat beste Bercken nehmen, van der Frawen Loid soll der Herr »off Scholtis nehmen die beste Roe, das beste Bercken ind das »beste Kleid.«⁵⁶⁾ Wohnen ein Hofsmann oder Frau auf anderer Herrschaft Gütern, so ist dasselbe Besthaupt erfallen; hätten sie aber »gein Quick noch Ven,« so »sall und is gefallen »dem Herrn off Scholtis von des Manns wegen vier alde Guldenschild, von der Brouwen drie alde Guldenschild mit Gnas »den.«⁵⁷⁾ Wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß der Sterbfall auf der hörigen Person und nicht auf dem Gute hafete, so würde er in dieser, auch in vielen andern Hofrechten auf ähnliche Weise vorkommenden Bestimmung liegen. Stirbt ein Hofsmann oder Magd, die unverheirathet sind, aber bei andern Leuten durch Dienen u. s. w. ihr Brod verdienen, »so

55) Beilage 53, §. 3.

56) Beilage 26, Art. 16.

57) Daselbst Art. 17.

»fall der Herr off Scholtiß von des Herrn wegen vur Erfalle-
 »nuß des Sterben, nehmen von dem Knecht zweien alde Schild,
 »ind van der Magd einen alten Schild mit Gnaden.«⁵⁸⁾ —
 So bestimmen die alten Hofrechte, im fünfzehnten Jahrhundert
 niedergeschrieben, die Rechte des Hofsherrn. Man hat hier aber
 ein Beispiel, welche Ausdehnungen hergebrachter Rechte häufig
 versucht worden. In den 1560er Jahren sahen sich nämlich
 die Hofleute genöthigt, gegen den Hofsherrn beim Landesherrn
 wegen vieler Beschwerden, so ihnen wider die Hofrechte
 widerfahren, Schutz zu suchen. Der Hofsherr setzte der Hof-
 rolle langwierigen Besiß entgegen, und die fürstlichen Råthe
 vermittelten daher 1569 einen Vergleich. Hier behauptete nun
 insbefondere der Hofsherr, daß er der abgestorbenen Hofleute
 zu Eikel nachgelassene gereide Güter zu erbtheilen berechtigt sei,
 während die Hofleute nur das nach der Hofrolle Schuldige,
 so eben erwähnt, bekannten. Der Vergleich fiel nun dahin aus:
 »Diweill diese Luide mit geiner Lyffts-Eigenschaft
 »behaft, sunder allein hoffhörig sein, fall gedachten
 »Hofsherrn nae doidlichen Verscheiden des Hoffesmans dat beste
 »Werdt, thwei die beste Roe und thwei die beste Verken,
 »aver nach Uffsterven solcher Hoffesfrauen oere beste Kleidt und
 »gleichfalls thwei die beste Khuen und thwei die beste Ver-
 »ken oder derselven Werdt von berürtem ihrem Nalaeten —
 »folgen.« Der Hofsherr hatte also doch bedeutend gewonnen.

3. Gemäß den Pantaleonschen Hofrechten gebührt dem
 Hofsherrn, wenn ein Hofesmann verstorben, das nächstbeste
 Pferd oder dessen Geldwerth; stirbt aber eine Hofsfrau, so ge-
 bührt dem Hofsherrn das beste Oberkleid, welches mit 3 alten
 Tornischen oder $1\frac{1}{2}$ Kopffstück gelöst wird⁵⁹⁾.

4. Auch die Herbeder Hofleute hatten sich in den 1560er
 Jahren beim Landesherrn darüber beschwert, daß sie vom Schult-
 heiß zu Herbede mit Erbtheilung, Wechselung, Hergewedde,
 Gerade, Diensten und sonst über Gebühr und Hofrechte über-

58) Daselbst Art. 18.

59) Beilage 27.

nommen worden. Der Fürst ließ daher 1568 einen Vergleich vermitteln. Insbesondere hatte sich der mehrste Streit wegen der Erbtheilungen erhoben, deren sich die Hofleute aus dem Grunde verweigert, weil sie und ihre Vorfassen nicht vollschuldig eigen, sondern Reichshofleute seien. Der Schultheiß von Elverfeldt hatte dagegen angezeigt, daß sie auch nicht als vollschuldig eigene Leute gehalten, sondern als Leute, die auf ihren Hofsgütern sitzen, und die nach altem Herkommen ihr Erbe besitzen sonder einige Pacht, doch Penninggeld und anderswo hergebrachtes jährlich davon geben, und allein etliche Besten nächst den Besten zum halben Theil anstatt der Erbtheilung, wie an mehr ander Höfen, zu geben haben. »So is gemiddelt unnd verdragen, dat in statt und van wegen solcher Erffdeilung gerürter Elverfeldt dat beste Noir eins, dat sy dan Verdt oder Roe vürnit nehmen, datseloige durch Hoffrichter und geschworen up gebürliche Werde by oeren Eydt uprechtig werdieren und darmede sich begnügen laeten soll.«⁶⁰). Bei dem spätern Vergleiche von 1587 kam die Beschwerde des von Elverfeldt zur Sprache, daß Hofleute und Geschworne das beste Noir nicht aufrichtig gewürdigt haben, und sein Antrag, ihm freizulassen, den gewürdigten Pfening oder das Noir zu nehmen. Es wurde indessen verabschiedet, daß es bei dem frühern Vertrage desfalls gelassen werden solle. Dagegen wurde aber der Fall entschieden, wenn ein Hofesmann, bestattet oder unbestattet, stirbe, und kein Pferd oder Kuh, wovon das beste Noir zu nehmen, nachließe. Hier wurde vertragen, daß alsdann der Schultheiß von den vermögenden 2 Thaler, von unvermögenden $\frac{1}{2}$ Thaler, und von mittelmäßigen 1 Thaler empfangen solle⁶¹).

5. Nach den Hofrechten des Hüningshofes bei Liesborn nimmt, wenn der hofhörigen Leute eins stirbt, der Abt das beste Kleid, und der Erbvogt das beste Pferd oder Kuh, oder andern Kleinode das Beste. Ist aber kein hofhöriger Leibserbe da, so nimmt der Erbvogt das beste Pferd, und der Abt das

60) Beilage 30. »Anfanglich und thom Irsten.«

61) Beilage 89, §. 1. 2.

beste Kleid vorn ab, und beide theilen das nachgelassene bewegliche Gut gleich ⁶²⁾.

6. Gemäß dem Stodkumer Hofesrechte — in der Grafschaft Mark — ist der Hofesherr befugt, nach dem Tode des Hofesmannes aus dessen Nachlasse das sogenannte Stodkumer Röhr, das ist: das beste Pferd, auszuheben ⁶³⁾.

7. Beim Hof zu Frolinde ist hergebracht, daß die Erben des männlichen Hofhörigen, er mag auf dem Hofesgut oder auch auswärts auf andern Gütern sterben, dem Hofesherrn das beste Röhr (Pferd) liefern müssen. Beim Absierben einer weiblichen Person muß die beste Kuh geliefert werden ⁶⁴⁾.

8. Nach dem Hofesrechte von Rhade soll, wenn ein hofhöriger Sohlstättenbesitzer verstirbt, der Hofsherr zu Hauptgeld haben das beste vierfüßige Thier und zwei Pfeninge, und wenn eine Frau stirbt, das beste Kleid und zwei Pfeninge ⁶⁵⁾.

9. Während das Effensche Hofesrecht nicht einmal eine Curmoede kennt ⁶⁶⁾, ist das Werdensche oder Barkhover Hofesrecht wenigstens in deren Auswahl liberal. »2) Erkennen sie — daß, wenn ein Hofsmann oder Hofsfrau verstirbt, dem Abt und Stift eine Curmoede verfallen, das ist, das beste Geweide, ein Pferd, Kuh, Kessel oder Kleid. 3) Wenn die verstorbene Leiche auf einen Wagen oder Karren gesetzt und nach dem Kirchhof gefahren, soll der Abt seinen Diener senden, und entweder daselbst, oder wenn sie wieder auf das Gut kommen, durch denselben die Curmoede ausnehmen lassen, und

62) Beil. 49, Art. 5. Beil. 50, Art. 8, 9, 11. Beil. 51, Art. 8, 10.

63) Der Linden Entwurf des Rleve-Märkischen Provinzialrechts. Zusatz 91. §. 105. zu Th. I. Tit. 18.

64) Daselbst §. 128.

65) Beilage 91. §. 2.

66) Nämlich, wie schon oben Note bemerkt, jetzt nicht mehr. Daß früher eine Curmoede bestanden, geht auch aus dem Schluß des Kap. 23. des Effenschen Hofesrechts hervor, weil man hier, wenn das beim Leben des Hofsmannes übertragene gereide Gut nicht von der Behre gebracht wird, die Vermuthung aufstellt, daß dies geschehen, um den Herrn und Schulden »tho verkleiden« (zu überklügeln).

»zware folgendergestalt: Es soll der Diener einen weißen Stock
 »nehmen und hinterrücks zu den Pferden oder Kühen gehen,
 »und mit dem Stock eins berühren, welches er nun trifft, das
 »gehört dem Herrn, weiter nichts⁶⁷⁾.«

97.

Andere Hofsrechte erkennen weit ausgedehntere Rechte des Hofsherrn auf den Nachlaß an, nämlich eine Theilung des beweglichen Nachlasses, mitunter auch der sonstigen Erwerbungen, mit gewissen herkömmlichen Modifikationen. Wir geben in Folgendem die Bestimmungen der Hofsrechte:

1. Nach den Uspeler Hofsrechten mußte der Vertreter des Hofsherrn — der Hofmeister des Hofes koesen (wählen), so daß
 »Ten ersten dat beste Schwin kommt mienem gnädigen Herrn
 »voraff, et sy dat fett oder mager, und die Schwiene, die up
 »den Haeve findt, findt mienem gnädigen Herrn halff wanner
 »men die koeffet, vort mer dat Koren dat in ter Erden steet,
 »dat hort mynem gnädigen Herrn den derden Deel van des
 »würst. Hoffmeisters Deel; Item vort alle Kornen baven den
 »Balken in den Huisen ungedarssen en hevet der Herr gheen
 »Recht an, alle Kornen in Schuiren, in Berghen, an Hopen
 »gedorschen in Kasten off in Kisten, dat up der Werhre gewas-
 »sen, is des Herrn halff, behalden den würst. Hoffmeister sinen
 »Vordell, in Schuiren, in Berge, in Kisten off in Kasten.« —
 Hierauf folgt des Hoeses Rechten. »Item, in den irsten, so
 »sall up den Haeven blieven, nar Haves Rechten, vyff Bedde,
 »vyff Potthe, vyff Kettelen, off sie dair findt. — Item, Wa-
 »ghen und Plugh, und alle Hampe tou, und alle geschlaeghen
 »Flaß, dat sunder Argelist geschlaeghen wehr. — Item, dat
 »Koren up den Balken gevordt, sonder Argelist und verrath. —
 »Item, in den Berghen, off in den Schuiren, knye Zoeghe van

67) Beilage 64. Das Erve, Herwedde und Gerade, was in der Beilage 70. vorkommt, bezieht sich nur auf eigene Leute, die in den Hof gehören, ein Verhältniß, welches — da die Urkunde von 1320 ist und alle weitere Nachrichten mangeln — nicht mehr klar zu machen ist.

under up. — Item, in Risten, off in Kasten spannen Hoeghe van »under up, men wat dair buiten blifft, fall mer alle koesfen⁶⁸⁾. — Hier bietet sich also ein sehr genau bestimmtes Gewohnheitsrecht dar.

2. Das Peltumer Hofesrecht von 1571 enthält dreierlei Bestimmungen:

a. »So wann Jemand stirfft, der hofhörig ist, und leßt »Weib und Kinder, off daß die Frauw stirbt und leßt Mann »und Kinder, so sollen dem Gotteshause (Hofsherrn) der vier- »füßige Schatz halb.« Vierfüßiger Schatz ist der allgemeine Ausdruck für vierfüßige Thiere.

b. »Item der Mann und Weib zusammen sterben und »keine leibliche Kinder lassen, so soll das Gottshaus mit dem »alingen Guide thun als Hofrecht ist, und doch fall dem eldes- »sten Hofsmanne das Heerbede, und der alesten Meyerschen »nach Gestalt das Flaß erschienen sein.«

c. »Item wannzwei Mann und Frouw waren, wel- »cher nur ein hofhörig und derselbe so hofhörig verstürbe, »alsdann soll das Gottshaus mit dem, so nicht hofhörig ist, »von allen Guiteren, Gereide und ungeraide theilen⁶⁹⁾.« — Eine, auch in vielen anderen Hofrechten vorkommende Bestimmung, welche folgerecht aus dem Grundsatz, daß nichts außer der Hörigkeit vererbt wurde, folgt, und eine Strafe für solche, dem genossenschaftlichen Institut widersprechende Heirathen ist. Durch Wechselung war diesem Nachtheil leicht vorzubeugen.

3. Die Hofrechte von Rhynern, Drechen und Berge⁷⁰⁾ bestimmen:

6. »wann einer von zweien Eheleuten als Frau und »Mann nicht gehörig doch darauf gebracht und nicht »darin gewechselt wie gewöhnlich, als ohnhofhörig ver- »sterben, in dem Fall stirbet unserem gnädigsten Herrn »das halbe sämptliche geraide und unbewegliche Gut zu.«

68) Beilage 19.

69) Beilage 23.

70) Beilage 24.

8. »Ferner ist der dreien Höfe Natur und Gerechtigkeit, wenn Jemand von den Hofesleuten sich an einer andern, die nicht in demselbigen Hof gehörig, oder wie gewöhnlich darin gewechselt wäre, bestattete, es wäre denn auf den Hofesgütern, oder andern in oder außer Landes, denselben erbtheilet unser gnädigster Herr als einen vollschuldigen eigenen.«

11. »Mit den Erbtheilungen wird es nicht gleich gehalten, denn in dem Hofesrecht Rhynern erbtheilet unser gnädigster Herr den Mann allein und nicht die Frau, in den andern beiden Hofesrechten aber erben Sr. Kurfürstl. Durchlaucht den Mann und die Frau, und strecket sich diese Erbtheilung in allen dreien Hofesrechten weiter nicht, denn in den vierfüßigen Schatz, das ist in den halben Theil der Pferde, Kühe und Schweine, welche tempore mortis bei dem Hofe gefunden worden; die schönste aber werden in das Gerade gerechnet und gehet für die Erbtheilung Heergewette und Gerade frei ab.«

12. »Wenn sich auch zutrifft, daß die Hofesleute von Rhynern einig Erbgut an sich gewinnen, es sey in Erbschaft oder Pfandschaft, dasselbe erbtheilet unser gnädigster Herr auch halb allein nach Versterben des Mannes; die andern Hofesleute von Berge und Drechen wollen sich zwar anmaßen, daß sie ihre angewonnenen Erbgüter verkaufen, und völlig ihren Erben lassen mögen; ist aber unbillig geachtet, weil es gegen der Höfe Natur ist, steht also zu Höchstgedächter Sr. Kurfürstl. Durchlaucht unsers gnädigsten Herrn Verordnung hin, wie es in solchen Fällen gehalten werden solle.« Daß hier nicht die Genossen weisen, sondern ein Kameralistischer Plusmacher spricht, ergibt sich von selbst.

4. Die Rechte des Sadelhofs Schapen bestimmen ganz kurz: »Item wert Sacke dat die Man steruet dar van ys man schullich dem Heren dat Guet halff. Item steruet euer dye

»Frawe, so mach dye Man van synen Gude kennen dem Herrn
»dat Geraede und nicht mer ⁷¹⁾.«

5. Nach dem Hobsrecht von Herberdinck ist Erbtheilung des vierfüßigen Schages hergebracht, jedoch mit einem geringen Geldanschlag von 18 Schilling für ein Pferd, 6 Schilling für ein Schmalrind und 9 Albus für ein Verken. Auch scheint auf das gekaufte Erbgut Rücksicht genommen zu sein ⁷²⁾.

6. Nach dem Hattneger Hofrecht — was aber in neuerer Zeit ganz unbekannt und ungeübt gewesen — soll der Schulz mit Zuziehung zweier oder dreier Hofsmänner den Mann oder Frau also erbtheilen, daß soviel auf der Wehr bleibe, damit die Wehr bestehen könne ⁷³⁾.

7. Das Loensche Hofrecht ⁷⁴⁾ enthält sehr viele, auf einzelne Fälle berechnete Bestimmungen über den Sterbfall, welche besonders durch das Zusammentreffen des nach Umständen vom Hofsherrn gezogenen Heerweddes verwickelt sind. Da deren Erörterung hier zu weit führen würde, so möge es genügen, auf die Art. 11. 12. 13. 14. 15. 30. 31. 32. 33. 35. 36. 37. 39. 45. 56. 57. 58. 59. 61. 62. 103. 104. 105. zu verweisen. Insbesondere aber versällt nach Art. 37 das vierfüßige Gut der auf der Leibzucht sterbenden Hofhörigen dem Hofsherrn, beim Todesfalle jedes Ehgatten zur Hälfte. —

8. Nach dem Recht des Oberhofs Necklinghausen wird aufgeschrieben, was da von Pferden, Kühen, Ferkeln, Immen (Bienen) und gedroschenen Früchten, und Speck, so an weiden Kränzen aufgehangen, Geld, so auf Handschrift angelegt, Herwede und Gerade vorweg gerechnet, und nun von dem übrigen der Werth nach Hofgebrauch durch Hobsfrohen und Lover gesetzt, wovon dem Hofsherrn die Halbschied zukommt. Mit Berücksichtigung der Schulden wird sodann die Löse der Erbtheilung vereinigt. Nur Mannspersonen werden geerbttheilt ⁷⁵⁾.

71) Beilage 46.

72) Beilage 86, §. 10.

73) Beilage 87.

74) Beilage 54.

75) Beilage 56, §. 6.

9. Die Hobsordnung von Dhr und Chor sagt uns bloß, daß die »Erbtheilung nach Normb und Gebrauch des Hofes »geschehen soll.«⁷⁶⁾ Ein Mehreres sagt auch Rive⁷⁷⁾ nicht.

10. Nach dem Dorstener Hofrecht geschieht die Erbtheilung der Hälfte der beweglichen Güter nach Abzug von Heer-gewedde und Gerade⁷⁸⁾.

11. Nach der Entscheidung über die Pflichten der bergher Hofleute erhält der Hofsherr außer Herwedde und Gerade »tot Erue alle veir Voeten Schat⁷⁹⁾.«

Erve, heredium, ist auch der allgemeine Ausdruck für Erbtheilung und Sterbfall⁸⁰⁾. Das Besthaupt wird dagegen auch Hauptrecht, Hauptfall, und die Erbtheilung Budtheil genannt⁸¹⁾.

Wir brechen diesen Gegenstand selbst hier ab, um ihn im zweiten Theile bei der Eigenhörigkeit wieder aufzunehmen, wo denn auch der Sterbegulden im Amte Hamm, die Redemtion des Sterbfalls durch eine feste Abgabe, und die genauere Unterscheidung des Sterbfalls, wenn Kinder und wenn keine da sind, zu geben. Erschöpfen ließ sich hier die Lehre nicht, weil sie durch die bei der Eigenhörigkeit vorkommende Quellen erst vollständig dargestellt werden kann.

76) Beilage 60.

77) S. 238. Nr. 8.

78) Beilage 62. 63.

79) Beilage 76.

80) S. z. B. Beilage 70. Beilage 54, Art. 35. Urkunde von 1357 bei Kindlinger Hör. Nr. 104. S. 446. 447. »Vortmer, wan »er eynich der twigher Hande aslirich wert, van jeweliken »doden hant zal mer uns oft den... Sculten des Hofes van »Kinchghelincorpe eyne Marc münsterlagener Penminhe and- »worden unde gheven vor ein Erve.« Urkunde Nr. 139. bei Kindlinger S. 500. 501, von 1393 »vor twe Erve.« Urkunde Nr. 158. bei Kindlinger S. 547. von 1415 über das Land Delbrügge (auch in den Beilagen des IIten Theils dieses Handbuchs) Art. 8. »Item woer eyn Hushere oder ein Husfrowe »verstervet, dar solen de Heren oder er Amptlude nemen t o »Erve dat neufte hoiret tem allirbesten an Perden eder »Roigen: en is dar nen lewendich Deer der vorgescreven so sal mer vor dat Erve nemen dat beste Gled.«

81) Siehe Heltaus Glossar. unter diesen Wörtern.